

# Steuerliche Themen rund um den Wald

Anton Klotzbücher, Steuerberater

Julia Gohlke, Steuerberaterin Rechtsanwältin

27.09.2024



***Klotzbücher Gohlke***

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

# Themen:

- **Einkommensteuer**
  - Betriebsvermögen
  - Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)
  - Einnahmen-Überschuss-Rechnung/Bilanzierung (§ 13 EStG)
  - Sonderthemen
  
- **Umsatzsteuer**
  - Pauschalierung nach § 24 UStG
  - Regelbesteuerung
  - Sonderthemen

# Einkommensteuer



***Klotzbücher Gohlke***  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

# Einkommensteuer – Betriebsvermögen

- Was ist Land- und Forstwirtschaft?

**Landwirtschaft**

= planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die mittelbare oder unmittelbare Verwertung der dabei selbstgewonnenen Erzeugnisse

**Forstwirtschaft**

= Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Waldbodens zur Gewinnung von Walderzeugnissen und ihre unmittelbare oder mittelbare Verwertung

# Einkommensteuer – Betriebsvermögen

- Was gehört zum Betriebsvermögen in der Land- und Forstwirtschaft?
  - **Grundsatz:** Nutzung ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen
  - **Grundstücke:**
    - Landwirtschaftliche Flächen: Keine Mindestgröße festgelegt, Anhaltspunkt ab ca. 30 ar Eigenbewirtschaftung
    - Wald: immer Betriebsvermögen
  - **Bewegliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens (Bsp. Traktoren, Maschinen):
    - Eigenbetriebliche Nutzung > 50 %: notwendiges Betriebsvermögen
    - Eigenbetriebliche Nutzung > 10, < 50 %: gewillkürtes Betriebsvermögen

# Einkommensteuer – Betriebsvermögen

## ○ Entnahme aus dem Betriebsvermögen

- **Willkürakt** erforderlich, d.h. ausdrückliche Erklärung gegenüber der Finanzbehörde
- **Stille Reserven** sind zu versteuern (Differenz Teilwert ./ Buchwert)
  - Ausnahme Land- und Forstwirtschaft: Entnahme des Grund und Bodens zur Errichtung der Wohnung des Steuerpflichtigen oder des Altenteilers
- **Betriebsaufgabe = Aufgabe des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs**
  - Sofern keine Eigenbewirtschaftung mehr stattfindet
  - Alle stille Reserven sind zu versteuern
  - Freibetrag i.H.v. 45.000 € (bei Gewinn bis 136.000 €, danach Abschmelzung), sofern Steuerpflichtiger 55 Jahre alt/dauernd berufsunfähig
  - Ggfs. ermäßigter Steuersatz

# Einkommensteuer – Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

## ○ Was sind die Voraussetzungen?

Der Gewinn eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist nach den Absätzen 3 bis 7 zu ermitteln, wenn

- der Steuerpflichtige nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, für den Betrieb Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen **und**
- in diesem Betrieb am 15. Mai innerhalb des Wirtschaftsjahres Flächen der **landwirtschaftlichen Nutzung** (§ 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Bewertungsgesetzes) selbst bewirtschaftet werden und diese Flächen 20 Hektar ohne Sondernutzungen nicht überschreiten **und**
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten (§ 13 Absatz 1 Nummer 1) nicht übersteigen **und**
- die selbst bewirtschafteten Flächen der **forstwirtschaftlichen Nutzung** (§ 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Bewertungsgesetzes) 50 Hektar nicht überschreiten und
- die selbst bewirtschafteten Flächen der **Sondernutzungen** (Absatz 6) die in Anlage 1a Nummer 2 Spalte 2 genannten Grenzen nicht überschreiten.

# Einkommensteuer – Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

## ○ Wie erfolgt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen?

Durchschnittssatzgewinn ist die **Summe aus**

- dem Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung
- **dem Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung**
- **dem Gewinn der Sondernutzungen**
- **den Sondergewinnen**
- den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens
- den Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (§ 20 Absatz 8).



# Einkommensteuer – Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

- Was ist der Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung?

- + Einnahmen aus der Verwertung des **eingeschlagenen** Holzes
    - 55 % davon als pauschale Betriebsausgaben

- + Einnahmen aus der Verwertung des **stehenden** Holzes (Verkauf Holz auf dem Stamm)
    - 20 % davon als pauschale Betriebsausgaben

- Damit sind sämtliche Betriebsausgaben abgegolten.

- Ausnahme: Wiederaufforstungskosten, Minderung Buchwert

- Gilt nicht für Waldverkäufe und sonstige Einnahmen (bspw. Entschädigungen, Zuschüsse)!

# Einkommensteuer – Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

- Was sind Sondernutzungen und was ist der Gewinn?

- Sondernutzungen = weinbauliche, gärtnerische und übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, bspw. Fischzucht, Imkerei, Weihnachtsbaumkulturen
- Gewinnermittlung: 1.000 € pro Sondernutzung, sofern die Grenzen aus Anlage 1a gewahrt werden:

Sondernutzung	Ab...	Bis...
Weinbau	16 ar	66 ar
Obstbau	34 ar	137 ar
Baumschulen	4 ar	15 ar
Fischzucht	5 ar	20 ar
Imkerei	30 Völker	70 Völker
Weihnachtsbaumkulturen	10 ar	40 ar

# Einkommensteuer – Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

## ○ Was sind Sondergewinne?

- Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, Aufwuchs, Gebäude, immaterielle Wirtschaftsgüter, Beteiligungen  
→ Gewinn: Kaufpreis/Entnahmewert abzgl. Buchwert
- Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen und Tiere, wenn der Wert pro Wirtschaftsgut mehr als 15.000 € beträgt  
→ Gewinn: Kaufpreis/Entnahmewert abzgl. Buchwert
- Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten (Bsp. Lohnunternehmen, Dienstleistungen)  
→ Gewinn: Einnahmen abzgl. 60 % davon als pauschale Betriebsausgaben


Achtung: Der Buchwert wird auch während der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen um die linearen Abschreibungen gemindert!

# Einkommensteuer – Einnahmen-Überschuss-Rechnung/Bilanzierung

- Grenzen des § 13a EStG ➡ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen als Regelfall
  - Antrag auf Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanzierung möglich
  - Antragsfrist: 12 Monate nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres
  - Form: Mit der Steuererklärung oder vorher formlos
  - Bindung: Für vier Wirtschaftsjahre
- Freibetrag bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften: 900 €, sofern Summe der Einkünfte maximal 30.700 €

# Einkommensteuer – Sonderthemen

## ○ Tarifiermäßigung nach § 32c EStG

- Abweichendes Wirtschaftsjahr in der Land- und Forstwirtschaft stellt per se eine gewisse Tarifglättung dar → damit sollen schwankende Einkünfte in der Land- und Forstwirtschaft abgefedert werden
- Zusätzliche Tarifglättung für bestimmte, festgelegte Betrachtungszeiträume (2017 – 2019, 2020 – 2022)
- Vergleich zwischen:  
tariflicher Einkommensteuer auf tatsächliche Einkünfte aus LaFo  fiktiver Einkommensteuer auf durchschnittliche Einkünfte aus LaFo
- Sofern fiktive Einkommensteuer niedriger, Ermäßigung der Einkommensteuer des letzten Jahres des Betrachtungszeitraums (2019 bzw. 2022)
- Antragsstellung erforderlich (bis zur Bestandskraft des ESt-Bescheids 2019 bzw. 2022)

# Einkommensteuer – Sonderthemen

## ○ Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen (§ 34b EStG)

= Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen), z.B. Sturm- oder Käferholz

- Besteuerung der außerordentlichen Holznutzungen mit einem ermäßigten Steuersatz:
  - 50 % des durchschnittlichen Steuersatzes
  - 50 % davon, sofern Nutzungssatz überschritten
- **Wichtig:** Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt!
  - Anzeige: Unverzüglich nach Eintritt/Feststellung der Kalamitätsnutzung (max. 3 Monate), vor Beginn der Aufarbeitung (Vordruck „ESt 34b-Mitteilung (Vor Anmeldung)“)
  - Nachweis: Nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzanfalls (Vordruck „ESt 34b-Nachweis (Abschlussmeldung)“)

# Umsatzsteuer



***Klotzbücher Gohlke***  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

# Umsatzsteuer – Pauschalierung nach § 24 UStG

- Was sind die Voraussetzungen? (1)

= Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 €

- Neuregelung seit 2022
- Nettoumsatz maßgeblich
- Zwingender Wechsel zur Regelbesteuerung im Folgejahr, kein Wahlrecht!



# Umsatzsteuer – Pauschalierung nach § 24 UStG

## ○ Was sind die Voraussetzungen? (2)

= Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

- Lieferung selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - ✚ Getreide, Vieh, Milch, Obst, Gemüse, Eier
  - Biogas
  - Zugekaufte Produkte
  - ✚ Produkte der ersten Verarbeitungsstufe
- Land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen, erbracht durch einen landwirtschaftlichen Erzeuger
  - ✚ Anbau-,Ernte-, Dresch-, Press-, Lese- und Einsammelarbeiten
  - ✚ Beschneiden und Fällen von Bäumen und andere forstwirtschaftliche Dienstleistungen

ABER: Leistungsempfänger muss Landwirt sein +  
Dienstleistungen dürfen keinen überdurchschnittlich großen Anteil an den Umsätzen einnehmen

# Umsatzsteuer – Pauschalierung nach § 24 UStG

## ○ Wie sind die Steuersätze?

- Lieferungen von **forstwirtschaftlichen Erzeugnissen**, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse:  
Umsatzsteuer **5,5 %**, pauschaler Vorsteuerabzug **5,5 %**  
➡ Umsatzsteuer wird nicht abgeführt, ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.
- Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten **Sägewerkserzeugnisse** und **Getränke** sowie von **alkoholischen Flüssigkeiten**:  
Umsatzsteuer **19 %**, pauschaler Vorsteuerabzug **9 %**  
➡ Umsatzsteuer wird i.H.v. 10 % abgeführt, i.H.v. 9 % nicht, ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.
- **übrigen Umsätze**:  
Umsatzsteuer **9 %**, pauschaler Vorsteuerabzug **9 %**  
➡ Umsatzsteuer wird nicht abgeführt, ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

# Umsatzsteuer – Pauschalierung nach § 24 UStG

## ○ Was ist noch zu beachten? (1)

- Steuersatz (Pauschalierungssatz) muss in der **Rechnung** korrekt angegeben werden → Unternehmer haftet sonst für zu hoch ausgewiesene Steuer
- **Veräußerung von Gegenständen** des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmensvermögens:
  - Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung: Pauschalierung einschlägig, sofern Gegenstand mindestens zu 95 % für der Pauschalierung unterliegende Umsätze verwendet wurde + kein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen wurde
  - ABER: Anderslautende BFH-Entscheidung
  - Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung reagieren wird

# Umsatzsteuer – Pauschalierung nach § 24 UStG

- Was ist noch zu beachten? (2)
  - **Kombination** aus regelbesteuerten Umsätzen und der Pauschalierung unterliegenden Umsätzen:
    - Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung: Einbezug in die Pauschalierung, sofern
      - < 4.000 € netto
      - ansonsten keine regelbesteuerten Umsätze
      - enger Bezug zur Land- und Forstwirtschaft (nicht: PV-Anlagen etc.)
    - Gilt ebenso für Umsätze mit Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten
  
  - **Zukunft der Pauschalierung? Steuersatz wurde weiter gesenkt:**
    - Vom 06.12.2024 bis 31.12.2024: **8,4 %**
    - Ab 01.01.2025: **7,8 %**

# Umsatzsteuer – Regelbesteuerung

- Voraussetzungen des § 24 UStG → Pauschalierung als Regelfall
  - Verzicht auf Pauschalierung möglich
  - Antragsfrist: 10. Januar des folgenden Jahres
  - Form: Keine bestimmte Form, z.B. auch durch Abgabe einer entsprechenden Voranmeldung
  - Bindung: Für fünf Kalenderjahre
  - Derzeit sinnvoll bei größeren Investitionen und damit größerem Vorsteuervolumen

# Umsatzsteuer – Sonderthemen

- Weihnachtsbäume

= alle Umsatzsteuersätze denkbar:

Steuersatz	Unternehmer ist...	Zusätzlich...
5,5 %	Pauschalierender Landwirt	Baum ist im Wald gewachsen
9 %	Pauschalierender Landwirt	Baum stammt aus einer Weihnachtsbaumkultur (Sonderkultur)
7 %	Regelbeststeuerter Landwirt oder Gewerbetreibender	
19 %	Jeder Unternehmer	Baum ist aus Plastik
Keiner	Kleinunternehmer	

# Umsatzsteuer – Sonderthemen

- Hackschnitzel

Steuersatz	Unternehmer ist...	Zusätzlich...
5,5 %	Pauschalierender Landwirt	
7 %	Regelbeststeuerter Landwirt oder Gewerbetreibender	Hackschnitzel werden als Brennholz verwendet
19 %	Regelbeststeuerter Landwirt oder Gewerbetreibender	Hackschnitzel dienen anderen Zwecken (bspw. Deko, Garten, Pferdekoppel)

# Umsatzsteuer – Sonderthemen

- Holzverkauf

Welches Holz?	Pauschalierender Landwirt	Regelbeststeuerter Landwirt oder Gewerbetreibender
Stammholz (Stämme und Stammteile)	5,5 %	7 %
Forstwirtschaftliche Erzeugnisse: Stammholz, Schwellenholz, Stangen, Schichtholz, Industrieholz, Brennholz, sonstiges Holz (z.B. Reisig) und forstwirtschaftliche Nebenerzeugnisse	5,5 %	7 %
Sägewerkserzeugnisse: Balken, Bohlen, Kanthölzer, Bretter, Holzwohle, Holzmehl	19 %	19 %



Die Inhalte dieser Schulungsunterlage dienen ausschließlich der allgemeinen Information im Rahmen der Veranstaltung am 27.09.2024 und stellen keine steuerliche Beratung oder Rechtsberatung dar.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

Eine Weitergabe ist ohne ausdrückliche Zustimmung nur an die Teilnehmer der Veranstaltung vom 27.09.2024 gestattet.



***Klotzbücher Gohlke***

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT